

Der Computer des Vorsitzenden ist mit einer Tastatur und einem Bildschirm ausgestattet, die folgende Einrichtungen ermöglichen müssen:

- Inbetriebsetzung des Computers des Vorsitzenden durch Eingabe eines Geheimcodes, ohne dass dieser Code auf dem Bildschirm erscheint,
- Öffnung des Wahlbüros,
- Überwachung der Vorgänge der Validierung der Chipkarten vor der Stimmabgabe und der Einspeicherung der Stimmzettel nach der Stimmabgabe,
- Schließung des Wahlbüros nach Bestätigung,
- Wiederaufnahme der Wahlvorrichtungen nach Unterbrechung.

Art. 3 - Pro Gemeinde wird ein Diagnoseprogramm bereitgestellt; es dient dazu, die Funktionstüchtigkeit der Wahlcomputer und des Computers des Vorsitzenden zu überprüfen.

Pro Gemeinde wird ebenfalls ein Demonstrationsprogramm bereitgestellt, damit sich die Wähler vor der Stimmabgabe mit der Handhabung des Wahlcomputers und der elektronischen Urne vertraut machen können.

Art. 4 - Die Daten auf den in den Artikeln 1 und 2 erwähnten USB-Sticks werden durch Verschlüsselung unkenntlich gemacht, was zusätzlich jede betrügerische oder unbeabsichtigte Verfälschung dieser Daten verhindert.

Art. 5 - Ein Wahlprogramm für jede Wahl, in dem das Bestehen gleichzeitiger Wahlen berücksichtigt sein muss, wird dem vom Minister des Innern bestimmten Beamten zwecks Zulassung ausgehändigt.

Mit diesem Programm muss der Minister des Innern die für die Hauptwahlvorstände und Wahlbürovorstände bestimmten USB-Sticks erstellen können.

Das als übereinstimmend anerkannte Wahlprogramm ist Staatseigentum und darf vom Lieferanten zu welchem Zweck auch immer nur mit Einverständnis des Ministers des Innern benutzt werden.

Eine Kopie der aktualisierten Analysen und der Quellcodes der Wahlprogramme wird dem in Absatz 1 erwähnten Beamten zwecks Zulassung ausgehändigt.

Art. 6 - Das Wahlprogramm muss den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Wahlen und den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten genügen. Bei der Feststellung der Übereinstimmung durch den Minister des Innern wird insbesondere berücksichtigt, dass diese Bestimmungen auf allen Bildschirmkopien der Wahlcomputer und der Computer der Vorsitzenden eingehalten wurden.

Art. 7 - Die Feststellung durch den Minister des Innern, dass die Wahlapparatur und das Wahlprogramm den durch vorliegenden Erlass festgelegten Bedingungen genügen, kann davon abhängig gemacht werden, dass vorab auf Kosten des Lieferanten auf der Apparatur des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres beziehungsweise des Lieferanten-Bewerbers ein Probelauf durchgeführt wird, der die Einrichtungen zur Vorbereitung der Wahlen und die Stimmabgabe für einen oder mehrere Wahlkantone beziehungsweise für eine oder mehrere Gemeinden umfasst.

Art. 8 - Der Minister des Innern revidiert die von ihm getroffene Übereinstimmungsfeststellung, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass der Lieferant an der Apparatur oder dem Programm, die vorgeführt wurden, Änderungen angebracht hat, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses stehen.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 10 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 21. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

J. MILQUET

SERVICE PUBLIC FEDERAL AFFAIRES ETRANGERES,
COMMERCE EXTERIEUR
ET COOPERATION AU DEVELOPPEMENT

[C - 2017/13288]

21 JUILLET 2017. — Loi organisant les indemnisations en faveur des membres du personnel du Service public fédéral Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement et des personnes assimilées qui sont victimes de dommages causés par des risques exceptionnels à l'étranger. — Erratum

Au *Moniteur belge* du 19 septembre 2017, acte n° 2017/040578, page 85768, note en dessous de la loi, il y a lieu d'apporter les corrections suivantes :

1° dans le texte néerlandais, "54-2498," est inséré entre les mots "Stukken:" et les mots "het verslag";

2° dans le texte français, "54-2498," est inséré entre les mots "Documents :'" et les mots "le rapport".

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BUITENLANDSE ZAKEN,
BUITENLANDSE HANDEL
EN ONTWIKKELINGSSAMENWERKING

[C - 2017/13288]

21 JULI 2017. — Wet houdende schadeloosstellingen ten voordele van de personeelsleden van de Federale Overheidsdienst Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking en de daarmee gelijkgestelde personen die slachtoffer zijn van schade veroorzaakt door buitengewone risico's in het buitenland. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 19 september 2017, akte nr. 2017/040578, pagina 85768, nota onder de wett, moeten de volgende verbeteringen worden aangebracht :

1° in de Nederlandse tekst wordt "54-2498," ingevoegd tussen de woorden "Stukken:" en de woorden "het verslag";

2° in de Franse tekst wordt "54-2498," ingevoegd tussen de woorden "Documents :'" en de woorden "le rapport".